> DIE MUCKÄCKER <

BEBAUUNGSPLAN Nr. 15

STEINBACH / TS. FLUR 1 und 3

M.: 1:500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9, ABS. 1+5 BBAUG ZUM BEBAUUNGSPLAN >DIE MUCKÄCKER<

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 DIE NACH § 3 ABS. 3 BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

1.2 EINZELHÄUSER UND REIHENBUNGALOWS DÜRFEN NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN JE HAUS ENTHALTEN.

2. BAUWEISE

IM GESAMTEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WOHNBEBAUUNG IN

2.1 OFFENER BAUWEISE ALS REIHENHÄUSER UNTER 50 m LÄNGE

2.2 GESCHLOSSENER BAUWEISE ALS HAUSGRUPPE MIT ÜBER 50 m LÄNGE.

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES MISCHGEBIET IN

2.3 OFFENER BAUWEISE ALS TANKSTELLE.

3. GARAGEN

DIE GARAGEN SIND ALS EINZELGARAGEN UND GARAGENGRUPPE AN DEN HIERFÜR IM PLAN VORGESEHENEN STELLEN ZU ERRICHTEN.

4. PKW-ABSTELLFLÄCHEN

DIE FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND GARAGE SIND ALS „PRIVATE STELLFLÄCHE" ANZULEGEN. DESGLEICHEN BEI DEN EINZELBUNGALOWS.

FÜR JEDE WOHNEINHEIT SIND 1,5 STELLPLÄTZE ZU ERRICHTEN.

5. DACHNEIGUNG UND FIRSTRICHTUNG

BEI GEBÄUDEN MIT ANGEGEBENER FIRSTRICHTUNG BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG MAX. 30°.

6. EINFRIEDIGUNGEN

IM GESAMTEN WR DARF DIE HÖHE DER HINTEREN UND SEITLICHEN EINFRIEDIGUNGEN DAS MASS VON 1,00 m, DIE GESAMTHÖHE DER EINFRIEDIGUNG VOR DER VORDEREN BAULINIE DAS MASS VON 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
EINFRIEDIGUNGEN AN DER STRASSENFRONT MIT EINFACHEN BRETTERZÄUNEN ODER ÄHNLICH STÖRENDEM MATERIAL BZW. AUSFÜHRUNG SIND UNTERSAGT.

BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. DER BEBAUUNGSPLAN „DIE MUCKÄCKER" WIRD AUFGRUND DER STEIGENDEN NACHFRAGE NACH EINFAMILIENHAUSBAUPLÄTZEN IN DER STADT STEINBACH / TS. NOTWENDIG.

DER PLAN STELLT EINE GESCHLOSSENE STÄDTEBAULICHE EINHEIT DAR.

2. DIE WASSERVERSORGUNG UND ENTWÄSSERUNG DES PLANUNGSGEBIETES IST GESICHERT.

ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT BZW. VERBLEIBEND
- GRUNDSTÜCKSGRENZE WEGFALLEND
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- GEBÄUDE GEPLANT (MIT ZWINGENDER ANGABE DER FIRSTRICHTUNG)
- TRAFOSTATION
- STELLPLATZ FÜR MÜLLGROSSBEHÄLTER
- GA GARAGEN
- P GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ (PARKPLATZ)
- FLÄCHE ODER GRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN, FUSSWEGE, PARKSTREIFEN)

ART und MASS der BAULICHEN NUTZUN

WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
SO	SONDERGEBIET
MI	MISCHGEBIET
O	OFFENE BAUWEISE
G	GESCHLOSSENE BAUWEISE
(II)	ZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND)
II	ZAHL DER GESCHOSSE (AS HÖCHSTGRENZE)
FL	FLACHDACH (MAX. NEIGUNG 3°)
SD	SATTELDACH (MAX. NEIGUNG 30°)
WD	WALMDACH (MAX. NEIGUNG 30°)
PT	PENTHOUSE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BEARBEITET: ARCHITEKTEN W. SCHMIEG-G. K. STEIN
FRANKFURT/M., ROMÄUSSTR. 139, TEL. 593624/31

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBERENSTIMMEN.

BAD HOMBURG V.D.H., DEN 11.4.1975

In Vertretung
Seil
ÖBV. VERMESSUNGSRAT

AUFGESTELLT GEM. § 2,8,9 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN AM 16.12.1974

Steinbach (Taunus), den 5.9.1975

Der Bürgermeister
Beigeordneter

DIESER PLAN WURDE GEM. § 5 UND 51 HGO (IN DER NEUFASSUNG VOM 17.1.1960 (GVBl. I S. 102) IN VERBINDUNG MIT DEN § 2, 8, 9, 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETEN AM 24.11.1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STEINBACH / TS., DEN 26.11.1975

DER BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

DER PLAN HAT IN DER ZEIT VOM 27.9.1975 BIS 30.10.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
MIT AUSNAHME DER ÄNDERUNGEN STEINBACH / TS., DEN 27.10.1975

DER BÜRGERMEISTER

Genehmigt
mit Verfügung vom 12.4.76
GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG
Darmstadt, den 12.4.76
Der Regierungspräsident
In Auftrag

§ 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM 17.5.1976 BIS 18.6.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN UND SOMIT AM 19.6.1976 RECHTSKRAFT ERLANGT.
STEINBACH / TS., DEN 19.6.1976

DER BÜRGERMEISTER

		1
BEBAUUNGSPLAN		
>DIE MUCKÄCKER<		
STEINBACH / TS		
1:500	31.10.73	HB
	21.10.74	HR